

**Antrag FWG-Fraktion**

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	01.11.2022
Haupt - und Finanzausschuss	14.11.2022
Gemeindevertretung	12.12.2022

**Betreff:**

Antrag der FWG-Fraktion zur Änderung der bestehenden Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

**Antrag:**

Die bestehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer nebst ihren Änderungen entspricht nicht den Bedürfnissen einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung und auch nicht der artgerechten Haltung von Hunden.

Die FWG-Fraktion hält die aktuell geltende Hundesteuersatzung für nicht mehr zeitgemäß und möchte mit diesem Antrag speziell die Staffelung der Steuersätze für Erst-, Zweit- und weitere Hunde sowie die für gefährliche Hunde (sogenannte Listenhunde) anpassen und dadurch einen Antrag der FWG-Fraktion zur Änderung der bestehenden Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Steuererhebung erreichen.

Dass die aktuelle Staffelung der Hundesteuer für Ersthunde (60,- €), Zweithunde (120,- €)- und weitere Hunde (180,- €) nicht gleichmäßig und damit ungerecht ist, zeigt sich im Meldeverhalten der Bürger.

Eine beabsichtigte Lenkung der Anzahl gehaltener Hunde und der damit einhergehenden Verschmutzung der Gemarkung läuft damit zum Teil ins Leere.

Ein Hund ist grundsätzlich ein Rudeltier, welches als Einzeltier gehalten werden kann jedoch nicht sollte. Vor allem wenn sein menschliches Rudelmitglied sein Tier stundenweise alleine zu Hause lässt, ist es für den Einzelhund angenehmer, wenn ein weiterer Artgenosse Gesellschaft leistet, auch wenn das in den meisten Fällen „nur“ gemeinsames ausruhen bedeutet.

Ein Hundehalter ist aus finanziellen Gründen oft nicht willens, diese ungerechte doppelte bzw. dreifache Besteuerung auf sich zu nehmen und meldet beispielsweise nur einen Hund an, anstatt zwei.

Weiter liegt uns eine gerechtere Besteuerung der gefährlichen Hunde am Herzen. Aktuell liegt der Steuersatz für einen Listenhund in unserer Gemeinde bei 1.000 €.

Nicht jeder Hund, der auf einer solchen Liste steht ist auch gefährlich. Es steht und fällt mit der Erziehung des Hundes und dem fachkundigen Umgang des Hundehalters. Dies wird durch die bereits erwähnten amtlichen Begutachtungen (Hess.

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden), die sogenannte Wesensprüfung, welche diese Hunde inkl. Halter ablegen müssen, sichergestellt. Hierfür müssen Halter eines Listenhundes die Kosten für einen Sachkundenachweis (ca. 60,- €),

eine amtliche Wesensprüfungen (ca. 300 €) und einer Haltergenehmigung (ca. 100,- €) zusätzlich aufbringen. Eine Haltergenehmigung ist i.d.R. befristet auf 4 Jahre. Eine erneute Genehmigung setzt eine erneute Wesensprüfung sowie Sachkundenachweis und den damit verbundenen Kosten voraus. Wollen neben dem Halter weitere Personen einen gefährlichen Hund ausführen, so müssen auch diese einen Sachkundenachweis erbringen.

Eine zusätzliche freiwillige Prüfung stellt die „Begleithundeprüfung“ (ca. 60,- €) dar. Hierbei wird der Gehorsam des Hundes und sein Verhalten in der Öffentlichkeit (z. B. beim Zusammentreffen mit Fußgängern, Joggern und Radfahrern) geprüft.

Auf Grund des hohen Kostenaufwandes liegt es nahe, dass Halter von gefährlichen Hunderassen bei der Anmeldung eines Hundes eine falsche Rassebezeichnung angeben um diese Auflagen und damit verbundenen Kosten zu entgehen.

Aus eigenem Interesse sollten wir Hundehalter für das Erwerben von Fachkenntnissen belohnen. Die FWG-Fraktion setzt sich daher mit einer neuen Hundesteuersatzung dafür ein, dass wer den Sachkundenachweis, die Wesensprüfung und eine Begleithundeprüfung erbringt, mit einer Steuererleichterung belohnt wird.

Ein Beispiel hierfür kann gerne im Rahmen einer Ausschusssitzung vorgestellt werden.

Bei der Recherche für eine neue Hundesteuersatzung haben wir uns an hessischen Kommunen/Städten orientiert. Diese gehen schon jetzt mit gutem Beispiel voraus – Ober-Mörlen muss hier nicht bei den letzten guten Beispielen bleiben.

Der Vorschlag der FWG-Fraktion zur Hundbesteuerung lautet wie folgt:

- Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 70,00 € (Durchschnitt Hessen)
  - Die Steuer beträgt für jeden gefährlichen Hund jährlich 750,00 € (Durchschnitt Hessen).
- Mit bestandener Sachkundenachweis, Wesensprüfung sowie Begleithundeprüfung reduziert sich die jährliche Steuer für jeden gefährlichen Hund auf 300,00 € (Durchschnitt Hessen)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die bestehende Satzung über die Erhebung eine Hundesteuer zu überarbeiten/modernisieren und die Hundesteuer ohne Staffelung nach Anzahl der Hunde und der Steuervergünstigung für gefährlichen Hunde nach bestandener Sachkunde-, Wesens- und Begleithundeprüfung zum nächsten Haushaltsjahr der Gemeindevertretung vorzulegen

gezeichnet  
Fraktionsvorsitzende/r